

Informationstext zur Änderung der Förderung forstlicher Dienstleistungen zur Veröffentlichung auf waldbauernlotse.de

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt an, die Prozesse der Antragstellung und des Mittelabrufs im Rahmen der Förderung forstlicher Dienstleistungen zu vereinfachen und eine gleichmäßigere Verteilung der Fördermittel zu gewährleisten. Dies erfolgt unter anderem auch auf Grundlage des FWZ-Aktionsplans, der im Stakeholderprozess 2024 erarbeitet wurde. Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgt unter anderem durch Veröffentlichung einer neuen Förderrichtlinie, die die bestehenden Förderrichtlinien zur Förderung forstlicher Dienstleistungen ersetzen soll.

Die Veröffentlichung der neuen Richtlinien ist für Oktober 2025 vorgesehen. Die geplanten Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen betreffen Zusammenschlüsse mit Anträgen, die auf Grundlage der neuen Richtlinien bewilligt werden. Das betrifft in der Regel forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die einen Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2026 vorsehen. Für bereits vorliegende Anträge, die einen früheren Beginn des Durchführungszeitraumes vorsehen, wird es Übergangsregelungen geben. Die betreffenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse werden direkt von der Stabstelle Geschäftsstelle Forst kontaktiert. Damit Sie die vorgesehenen Änderungen bereits jetzt bei der Planung der Antragstellung berücksichtigen können, finden Sie hier weitere Informationen.

Zu den geplanten Änderungen soll Online-Informationsveranstaltungen im November 2025 sowie im Mai und Juni 2026 stattfinden. Informationen hierzu werden zu gegebener Zeit auf waldbauernlotse.de veröffentlicht. Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die bereits einen Bewilligungsbescheid erhalten haben, sind die Änderungen erst bei der nächsten Antragstellung relevant.

Geplante Änderungen

Zusammenführung von Förderrichtlinien: Die Richtlinien zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden zusammengeführt, um die Administration der Förderangebote zu vereinfachen. Weiterhin kann Waldgenossenschaften, die eigenständig einen Antrag stellen, eine Zuwendung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Fördervoraussetzung: Bisher wurde der Fördersatz auch in Abhängigkeit vom Anteil der zertifizierten Waldfläche festgelegt. Diese Abstufung der Fördersätze wird aufgehoben. Eine Zertifizierung von mindestens 80 % der Fläche wird zur Zuwendungsvoraussetzung. Bei einem geringen Anteil an zertifizierter Fläche wird keine Zuwendung gewährt. Neu eingeführt wird daneben die Zuwendungsvoraussetzungen eines Mindestanteils an Privatwaldflächen innerhalb des Zusammenschlusses von 40 %. Waldgenossenschaften werden dem Privatwald zugerechnet.

Förderhöchstbetrag je Hektar: Ein Förderhöchstbetrag von 55 EUR pro Hektar und Jahr wird festgelegt. Waldgenossenschaften erhalten bis zu 62 EUR/ha. Dieser neue Förderhöchstbetrag ersetzt den bisher geltenden Förderhöchstbetrag auf Grundlage eines maximalen Betreuungszeitbedarfs je Hektar (45 Minuten). Ein Eigenanteil von mindestens 20 % (Waldgenossenschaften 10 %) ist weiterhin nachzuweisen. Durch die Einführung des Förderhöchstbetrages ergeben sich keine unmittelbaren Änderungen im Verfahren der Angebotseinholung, des Mittelabrufs oder des Verwendungsnachweises.

Bei der Berechnung des Förderhöchstbetrages werden je Betrieb maximal 500 ha berücksichtigt.

Beispiel:

Größe der FWZ	1.600 ha
Summe der Betriebsflächen < 500 ha	1.000 ha
Summe der Betriebsflächen > 500 ha	600 ha
Anzahl der Betriebe > 500 ha	1
Zu berücksichtigende Fläche Betriebe > 500 ha	500 ha
Zu berücksichtigende Fläche FWZ	1.500 ha
Förderhöchstbetrag	55.000 €/ha/Jahr

Nach Gewährung der Zuwendung gibt es keine Beschränkungen in Bezug auf die Flächengröße einzelner Betriebe. Förderfähige Dienstleistungen können in Betrieben mit einer Größe über 500 ha auch auf den Flächen erbracht werden, die bei der Berechnung des Förderhöchstbetrages nicht berücksichtigt wurden.

Es soll auch weiterhin möglich sein im Einzelfall und auf Antrag für das laufende Haushaltsjahr eine Erhöhung der Zuwendung zu erhalten. Da dies eine Erhöhung des abzurufenden Leistungsvolumens zur Folge haben kann, sollte die Stundenerhöhung bereits im Rahmen der Angebotseinholung und Vertragsgestaltung berücksichtigt werden.

Vereinfachter Mittelabruf und Verwendungsnachweis: Auszahlungen von Mitteln werden künftig nur noch viermal pro Jahr zu festgelegten Stichtagen und erst ab einem Mindestbetrag von 2.500 € erfolgen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. Bisher bestehende Nachweispflichten werden reduziert. Ein Tätigkeitsnachweis ist nur noch einmal jährlich im Rahmen des Zwischennachweises sowie mit dem Verwendungsnachweis nach Ablauf des Durchführungszeitraumes vorzulegen. Nach Vorlage des Zwischennachweises werden auch Beträge von weniger als 2.500 € ausgezahlt.

Digitalisierung der Kommunikation: Die Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde wird über das Onlineportal wald.web.nrw.de digitalisiert. Ab 2026 stellt die rein digitale Antragstellung über wald.web.nrw.de den Regelfall dar. Als sicherer Zugang für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wird Mein Unternehmenskonto auf Basis von ELSTER verwendet.

Förderung der Umsatzsteuer: Als weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Förderangebote wird die Förderung der Umsatzsteuer zum 31.12.2026 eingestellt.

Weitere Maßnahmen: Neben diesen Änderungen des Angebotes zur Förderung forstlicher Dienstleistungen sind weitere Änderungen verschiedener Unterstützungsangebote geplant:

Angepasste Förderung der Geschäftsführung: Die pauschale Förderung der Geschäftsführung auf Grundlage von Nummer 4.1.2 der Förderrichtlinien Privat- und Körperschaftswald wird um 1,50 EUR/ha/a reduziert. Da hierzu eine Richtlinienänderung erforderlich ist, wird eine Umsetzung erst in den kommenden Monaten erfolgen können. Bis dahin werden vorliegende Anträge zunächst nicht beschieden. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Geschäftsführung im Zusammenhang mit Fusionen und Zusammenlegungen (Nr. 4.1.1. der FöRL PKW) können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weiter bewilligt werden.

Deckelung der Forsteinrichtungskosten: Die Finanzierung der Forsteinrichtung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch das Land NRW wird zukünftig auf einen Festbetrag begrenzt. Entsprechende Regelungen werden aktuell entwickelt. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die eine turnusmäßige Aktualisierung der Forsteinrichtung benötigen, werden hierzu rechtzeitig von Wald und Holz NRW kontaktiert.